

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0433

Sachbearbeiter: Frau Kornapp

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	öffentlich	17.11.2021
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	02.12.2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau**Sachverhalt:**

Die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Nachdem die Grundlagenerfassung abgeschlossen ist, die Entgelte, Gebühren und Beiträge für das kommende Jahr kalkuliert wurden und somit auch die Auswirkungen der Entgeltumstellung Abwasserbeseitigung auf die Kunden bewertet werden können, muss stellenweise noch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen erfolgen.

Die erforderlichen Änderungen, deren Hintergründe bereits in den vorangehenden Sitzungen des Werkausschusses erläutert wurden, werden nachfolgend aufgeführt:

1. Campingplätze:

Die Auswirkungen der Entgeltumstellung für Campingplätze wurden bereits ausführlich im Werkausschuss thematisiert.

Grundsätzlich ist gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für die Bemessung des möglichen Vorteils die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse maßgebend. Diese Maßstäbe sind jedoch auf Campingplätze aufgrund der Grundstücksgrößen und der atypischen Nutzung nicht 1:1 übertragbar. Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sieht deshalb eine angepasste Berechnung für die zu veranlagenden Campingplatzflächen vor.

Hierbei wird die Zahl der vorhandenen Stellplätze mit der Maßzahl „Grundfläche Standplatz“ (lt. Satzung) multipliziert und dann durch eine ebenfalls lt. Satzung festgelegte Grundflächenzahl geteilt. Die sich hieraus ergebende Fläche wird nur mit einem Zuschlag für ein Vollgeschoss = 15 % belegt.

Demnach ergäbe sich für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau folgende Berechnung:

Zahl der Stellplätze x	40 m²	:	0,4	+ 15 %
(tatsächliche Anzahl)	(Grundfläche Standplatz gem. Satzung)		(Grundflächen- zahl gem. Satzung)	

Diese Berechnungsweise war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings wird sie für fast alle Eigentümer von Campingplätzen zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Insbesondere die Campingplätze im Bereich der ehemaligen VG Bad Ems sind bislang lediglich zu einer Grundgebühr i. H. v. 60 – 240 € herangezogen worden. Im Rahmen der Beratungen im Werkausschuss wurde sich daher seinerzeit auf eine Reduzierung der Stellplatzfläche (Grundfläche Standort) auf 20 m² in der Satzung verständigt, die im Rahmen der 2. Änderungssatzung umgesetzt werden muss. § 5 Absatz 2 Nr. 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird daher entsprechend angepasst.

2. Redaktionelle Änderungen:

In § 5 Absatz 3 Nr. 5 und 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ist der Verweis auf Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz fehlerhaft. Es muss jeweils lauten: Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz. Die vorgenannte Vorschrift regelt den einheitlichen Vollgeschosszuschlag, unter den Nrn. 5 und 6 des Absatzes 3 sind Ausnahmen dieses einheitlichen Zuschlags festgesetzt. Eine Anpassung sollte daher ebenfalls durch die 2. Änderungssatzung erfolgen.

3. Übergangsbestimmungen für unbebaute Grundstücke

Aufgrund des Kalkulationsergebnisses für den Bereich der Einmaligen Entgelte der Abwasserentsorgung ehem. Bad Ems, ist nun absehbar, dass die neuen Einmalbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser wider Erwarten in einigen Fällen geringer ausfallen werden, als der jetzige Baukostenzuschuss zuzüglich der Hausanschlusskostenerstattung. Dies ist durch mehrere Faktoren, u. a. durch eine andere Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf einmalige und laufende Entgelte, zu begründen. Die Grundstückseigentümer, die sich bereits für die Ablösung des einmaligen Beitrags entschieden und den Vertrag unterschrieben haben, müssen deshalb über die aktuellen Erkenntnisse und deren Folgen in geeigneter Weise informiert werden.

Alle anderen betroffenen Kunden sollten als Serviceleistungen Alternativberechnungen erhalten. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen, eine Umsetzung bis Ende 2021 ist nicht umsetzbar. Es wird daher beabsichtigt, eine entsprechende Übergangsregelung in die Entgeltsatzung Abwasser mitaufzunehmen, die eine Ablösung noch bis zum 31.12.2022 ermöglicht. Diese Regelung würde es der Verwaltung zum einen ermöglichen, angemessen über diesen Sachstand zu informieren und zum anderen lässt es den Kunden genügend Zeit sich mit der Thematik noch einmal eingehend zu befassen. Den Kunden soll letztendlich die Wahl zwischen Ablösung des bisherigen Baukostenzuschusses (bis längstens 2030) oder der Festsetzung des neu kalkulierten Einmalbeitrags im nächsten Jahr gelassen werden.

Diese Thematik wurde bereits in den letzten Sitzungen des Ältestenrats und des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau erörtert. Dort wurde die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung befürwortet.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird zugestimmt.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete